

Anforderungskatalog zur Neugestaltung von ÖPNV-Haltestellen

Zu diesem als Pflichtenheft geführten Angaben gehören Bauelemente wie Lichtzeichensignalanlagen, Treppen, Geländer, Treppenabsätze, Rolltreppen, Aufzüge, Toiletten, Maßnahmen zur Gefahrenabwehr u.s.w..

Bahnhöfe und Haltestellen des Personenfern- und - Nahverkehrs

Bewegungsflächen auf Bahn- und Bussteigen

Die Bewegungsfläche entlang von Bahn- bzw. Bussteigkanten öffentlicher Verkehrsmittel muss für den Bereich der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) mindestens 275 cm, für den Bereich der Verordnung mindestens 250 cm Breite betragen, siehe DIN 18024

Höhenunterschiede und Abstände

Der Höhenunterschied und Abstand von der Bahn- bzw. Bussteigkante zu Fahrgasträumen öffentlicher Verkehrsmittel darf grundsätzlich nicht mehr als 5 cm betragen. Geringere Werte sind anzustreben. Größere Unterschiede sind durch entsprechende Maßnahmen an mindestens einem Zugang auszugleichen.

Fahrgastinformationen

Fahrgastinformationen müssen so gestaltet und montiert sein, dass sie auch für sehbehinderte Menschen (Großschrift und Kontraste), Rollstuhlbenutzer und kleinwüchsige Menschen (Höhe der Anbringung) benutzbar sind. Für blinde Menschen ist die Fahrgastinformation in geeigneter Form bereitzustellen. Sprachdurchsagen sollten durch einen einleitenden Ton (z. B. Gong) angekündigt werden. Das Sprachsignal oder andere akustische Informationen (z.B. Freigabesignale, Auffindesignale, Ampelbeschallung, Alarmsignale oder Ansagen auf Bahnsteigen) müssen sich ausreichend vom Störschallpegel der Umgebung abheben (siehe DIN 32981, DIN EN 457 sowie das ZVEI-Merkblatt „Elektroakustische Alarmierungseinrichtungen“). Eine automatische Anpassung an wechselnde Störschallpegel (z. B. Straßenverkehrsgeräusche) ist anzustreben.

Orientierungshilfen, Auffinden der Bahn- und Bussteige sowie der Haltestellen

Orientierungshilfen zum Auffinden der Bahn- und Bussteige in Bahnhöfen und an Haltestellen sind nach DIN 32984 vorzusehen. Einstiegsbereiche (z. B. Bahn- bzw. Bussteigkanten) müssen taktil und optisch kontrastierend ausgebildet sein. Gefahrenabwehr durch Anzeige einer erhöhten Bus- oder Bahnsteigkante durch in Querrichtung verlegte Riffelplatten. (s. Bild Gefahrenabwehr) Aufmerksamkeitsfelder nach DIN 32984 sind vorzusehen



Zum Auffinden von Haltestellen am Straßenrand ist ein Aufmerksamkeitsfeld im Gehweg notwendig, welches in Höhe der ersten Fahrzeugtür verlegt ist. Geeignet hierfür ist eine in Laufrichtung des Gehweges verlegte Rippenplatte, die parallel zum Fahrbahnrand bzw. an der Bahnsteig- und/oder Bussteigkante mit entsprechendem Sicherheitsabstand in einem Aufmerksamkeitsfeld mit Noppenstruktur endet und die Einstiegsstelle des Fahrzeugs markiert (s. Bild Leitlinie) Bei Bushaltestellen sollte der Haltestellenmast neben dem Aufmerksamkeitsfeld liegen.



Bei allen Bahnsteigkanten sowie bei Bussteigkanten mit zwei oder mehr Haltepunkten ist zusätzlich eine taktile und optisch kontrastierende Orientierungshilfe parallel der Bahnsteigkante bzw. Bussteigkante anzubringen. Bei Verkehrsanlagen nach der BOStrab und der EBO, die nicht im Straßenraum liegen, sind Leitstreifen zum Auffinden von Bahnsteigen vorzusehen. An Umsteigehaltestellen bzw. Verknüpfungsstellen sollten im Sinne einer durchgängigen Wegführung Orientierungs- und Leitsysteme aufeinander abgestimmt werden.

Warteflächen

Witterungsschutz, auch für Rollstuhlbenutzer, und Sitzgelegenheiten sind auf den Warteflächen vorzusehen.

Pro Retina Deutschland e.V. Regionalgruppe Märkischer Kreis

Herausgeber:

Burkhard u. Marlies Söffge, Wilbergstr. 10, 44269 Dortmund, Tel.0231 / 445172

In Zusammenarbeit des Arbeitskreises Mobilität der Pro Retina Deutschland e.V.

Quellenhinweise:

Auszug aus DIN 18024-1 1998-01

Barrierefreies Bauen - Teil 1: Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen sowie Spielplätze; Planungsgrundlagen

Auszug aus E-DIN 18030: 2006-01

Treppen, Bahnhöfe und Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs